

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Zunächst möchte ich Ihnen mein herzliches Beileid aussprechen.

Sozialhilfe erhält gemäß § 2 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält. Falls ein Hinterbliebener gegenüber dem Bestattungsunternehmen bzw. der Friedhofsverwaltung Verpflichtungen eingegangen ist, sind ggf. privatrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber einem anderen zur Bestattung Verpflichteten geltend zu machen.

Um entscheiden zu können, ob und welcher Höhe Kosten für die Beisetzung der verstorbenen Person übernommen werden können, ist eine Prüfung des **Nachlasses**, der Leistungen, die **anlässlich des Todes gezahlt werden** und der **wirtschaftlichen Situation von Ihnen** und ggf. Ihren Angehörigen erforderlich.

- Der **Nachlass** der verstorbenen Person (insbesondere Konto- und Sparguthaben zum Zeitpunkt des Todes) ist unabhängig von Ihrer Eigenschaft als Erbe zur Zahlung der Bestattungskosten einzusetzen. Sofern vorhanden und möglich, ist der Betrag **direkt an das beauftragte Bestattungsunternehmen zu zahlen**.
- Sofern es sich bei der verstorbenen Person um Ihren Ehegatten handelt und dieser eine Rente bezog, erhalten Sie vom Rententräger den sogenannte „**Sterbequartalsvorschuss**“. Dies ist eine Zahlung in Höhe von drei vollen Renten, die zum Zeitpunkt des Todes an Ihren Ehepartner geleistet wurden. Darin enthalten ist gleichzeitig Ihre Witwenrente für die drei folgenden Monate (je 60 % der bisherigen Rente Ihres Ehegatten). Es ergibt sich somit ein rentenrechtlicher Vorteil für Sie i.H.v. dreimal 40 % der bisherigen Rente. Die Hälfte davon ist laut oberster Rechtsprechung auf Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII anzurechnen. Bitte **zahlen** Sie daher den so errechneten Betrag (dreimal 20 % der bisherigen Rente Ihres Ehegatten) ebenfalls **direkt an das beauftragte Bestattungsunternehmen**.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen bitte ich Ihrem Antrag beizufügen:

1. von der verstorbenen Person

- Sterbeurkunde
- Lückenlose Kontoauszüge aller Konten der letzten 3 Monate vor uns einschließlich Sterbemonat
- letzter Rentenbescheid

2. von Ihnen als Antragsteller*in und allen Haushaltsangehörigen

- Kopie des Auftrages an das Bestattungsunternehmen
- Ggfs. Leistungsbescheid des Ordnungsamtes (sofern ordnungsbehördliche Beisetzung/Einäscherung erfolgte)
- Lückenlose Kontoauszüge aller Konten der letzten 3 Monate
- Sofern Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) bezogen werden, bitte den für den Sterbe-/ Antragsmonat gültigen Bescheid beifügen, ansonsten:
aktuelle Nachweise über Einkommen, Ausgaben (Miete, Versicherungen, besondere Belastungen) und Vermögen entsprechend der im Antrag gemachten Angaben.
- Kopie des Erbscheines oder Kopie der Niederschrift über die Erbausschlagung oder Beschränkung der Haftung auf den Nachlass (kann nachgereicht werden).

3. Sofern weitere angehörige Personen vorhanden sind und diese Sozialleistungen beziehen (SGB II, SGB XII, AsylbLG), bitte den für den Sterbemonat maßgeblichen Leistungsbescheid (kann auch separat übersendet werden).

Bitte beachten Sie:

- Das Abrufen des Online-Antrages bedeutet noch keine Antragstellung)
- Eine Entscheidung über Beginn und Höhe der Leistungen kann nur getroffen werden, wenn alle erforderlichen Nachweise (im Antrag bezeichnet) vorliegen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Amt für Soziales, Arbeit und Senioren
- Bestattungskosten -
Aachener Str. 220 (Bezirksrathaus)
50931 Köln

Oder senden Sie diesen als PDF oder JPG Datei **eingescannt** an:

Sozialamt.Bestattungen@stadt-koeln.de

Sofern Sie die Unterlagen lieber **persönlich abgeben** möchten, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter der Telefonnummer 0221/221-0 oder über die o.g. Mail-Anschrift.